

Vereinbarung über eine Grünflächenpatenschaft

zwischen

der Stadt Königswinter, vertreten durch die Bürgermeisterin, Obere Straße 8, 53639 Königswinter, diese handelnd durch den Technischen Beigeordneten für Stadtplanung, Bauen und Klimaschutz

nachstehend „Stadt“ genannt
und

Name, Vorname, Straße Hausnummer, 53639 Königswinter

-nachstehend „Grünflächenpate“ genannt-

beide gemeinsam nachstehend „Vertragsparteien“ genannt

1. Der Grünflächenpate übernimmt vom Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an die Betreuung der öffentlichen Grünfläche (**Bezeichnung der Grünfläche mit Gemarkung Flur und Flurstück sowie z.B. Beet, Wiese, Baum, Spielplatz, etc.**) in Form einer ehrenamtlichen und unentgeltlichen Grünflächenpatenschaft. Die Stadt ist Eigentümerin der in Rede stehenden Grundstücksfläche, eingetragen in den beim Amtsgericht Königswinter geführtem Grundbuch von Königswinter.
2. Hoheitliche Befugnisse werden dem Grünflächenpaten mit der Patenschaftsübernahme nicht übertragen. Die Grünflächenpatenschaft ersetzt nicht die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der Stadt Königswinter. Alle Aktivitäten im Rahmen der Grünflächenpatenschaft können nur unter Beachtung des geltenden Rechts geschehen. Hierzu ist das beigefügte Merkblatt zu beachten, das hiermit Bestandteil des Vertrages wird.
3. Durch die Grünflächenpatenschaft werden Ansprüche gegen die Stadt, insbesondere auf Zahlung einer Vergütung oder versorgungsrechtlicher Art, nicht begründet. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz.
4. Für den Grünflächenpaten gilt im Rahmen seiner ehrenamtlichen unentgeltlichen Patenschaftstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.
Verfügt der Grünflächenpate nicht über eine anderweitige Haftpflichtversicherung, die für etwaige Haftpflichtschäden aufkommt, besteht für den Grünflächenpate für seine ehrenamtliche unentgeltliche Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung der Stadt Königswinter. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schäden, die der Grünflächenpaten bei der Ausführung

seiner Tätigkeit Dritten zufügt. Eine Schadenregulierung erfolgt auf der Grundlage der für die Haftpflichtversicherung geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Der Grünflächenpate verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Alle Grünflächenarbeiten müssen so ausgeführt werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Diesbezüglich sind die Ausführungen des beigefügten Merkblattes dieser Vereinbarung zu beachten.
6. Alle bei der Pflege der öffentlichen Grünfläche anfallenden Abfälle sind mit dem Hausmüll (Restmülltonne/Biotonne/Gartenkompost) zu entsorgen. Die Entsorgung muss nach Abfallart getrennt und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Abfall, welcher nicht im normalen Hausmüll entsorgt werden kann, ist der Stadt durch den Grünflächenpaten unter der E-Mail gruenflaechenpatenschaft@koenigswinter.de zu melden, damit die Stadt diesen Abfall zeitnah zur Entsorgung abholen kann.
7. Die Stadt stellt dem Grünflächenpaten einen Ausweis zur Verfügung, so dass er sich den städtischen Mitarbeitenden bzw. Dritten gegenüber als Grünflächenpate ausweisen kann. Der Grünflächenpate wird bei geplanten Veränderungen und Neugestaltungen der in Patenschaft bestehenden Grünfläche durch die Stadt beteiligt.
8. Die Grünflächenpatenschaft ist ein persönliches Ehrenamt. Eine Übertragung auf Dritte sowie eine Rechtsnachfolge sind ausgeschlossen. Eine vorübergehende Übertragung der Grünflächenpatenschaft im Rahmen einer bis zu höchstens sechswöchigen Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretung auf eine geeignete im Stadtgebiet Königswinter lebende Vertretung ist der Stadt unter der E-Mail gruenflaechenpatenschaft@koenigswinter.de anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige ist erforderlich, damit die Vertretung während der Ausübung der ehrenamtlichen Vertretung und Tragen der erforderlichen Schutzausrüstung ebenfalls gesetzlich unfallversichert ist.
9. Die Grünflächenpatenschaft wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Eine einvernehmliche Beendigung kann jederzeit schriftlich erfolgen. Einseitig kann die Grünflächenpatenschaft von jeder Seite, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der gegenseitigen Vertragspartei schriftlich erklärt wird.

Königswinter, den
In Vertretung

Königswinter, den

Fabiano Pinto
Technischer Beigeordneter

Vorname Name
Grünflächenpate

***Das Personenbezogene Geschlecht wird bei Vertragsschluss individuell angepasst**

Das Merkblatt zur Vereinbarung einer Grünflächenpatenschaft ist Bestandteil dieser Vereinbarung und wurde vom Grünflächenpaten zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift Grünflächenpate